



Interessengemeinschaft Epilepsie InGE Kiel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die unmittelbar und mittelbar von Epilepsie betroffen sind sowie von Freunden und Förderern dieses Personenkreises. Der Verein führt den Namen "**Interessengemeinschaft Epilepsie InGE Kiel e.V.**"
2. Die InGE hat ihren Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer **503 VR 4181 KI** eingetragen.
3. Die InGE ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Ziel

Ziel der **InGE** ist das selbstbestimmte Leben der Menschen mit Epilepsie.

Als Experten in eigener Sache müssen ihre Vertreter im Gesundheitssystem als gleichberechtigte Partner anerkannt werden. Schule, Ausbildungs- und Berufschancen sind so zu gestalten, dass sie den unterschiedlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Bedürfnissen der Menschen mit Epilepsie entsprechen. Die Arbeit der InGE zielt darauf ab, in der Gesellschaft ein Klima zu schaffen, dass Menschen mit Epilepsie ohne Nachteile offen mit ihrer Krankheit umgehen können.

2. Aufgaben

Zur Erfüllung dieses Ziels stellt sich die **InGE** insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Förderung der Selbsthilfe bei Epilepsie
- Vertretung der Interessen der Menschen mit Epilepsie durch die Betroffenen, deren Angehörige und Interessierte
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar und mittelbar Betroffenen zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituation als Selbsthilfe- und Solidargemeinschaft
- Abbau von Vorurteilen gegenüber Epilepsien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Informations- und Erfahrungsaustausch über medizinische, therapeutische, beruflich, sozialen und rechtlichen Fragen und Möglichkeiten
- Verbesserung und Erweiterung der Behandlung und Rehabilitation sowie Minderung der sozialen Folgen von Epilepsien
- Förderung der gesellschaftlichen Integration und des Zugangs zu allen Lebensbereichen für Menschen mit Epilepsie
- Förderung der Mobilität, des Sports und der Freizeitgestaltung für Menschen mit Epilepsie
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Durchführung von Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die **InGE** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die InGE ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der **InGE** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die **InGE** durch:
 - Mitgliedsbeiträge, eine generelle Befreiung ist möglich, z.B. bei Arbeitslosigkeit, darüber entscheidet der Vorstand
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied der Selbsthilfegruppe kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Die Beantragung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Selbsthilfegruppe zu erklären.
3. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 8 Wochen nach Eingang den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss durch Streichen von der Mitgliederliste durch den Vorstand in schriftlicher Form
5. Der Austritt eines Mitglieds aus der **InGE** ist durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand der **InGE** jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet. Juristische Personen haben das gleiche Stimmrecht wie natürliche Personen. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 7 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und vom Vorsitzenden den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
2. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Leiter der Versammlung, sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben.

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) Beschließt die Grundsätze für die Arbeit der **InGE**
 - b) Beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung der **InGE**
 - c) Wählt die Vorstandsmitglieder
 - d) Wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - e) Entscheidet bei Anrufung über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste
 - f) Nimmt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan des Vorstandes entgegen und genehmigt diese.
 - g) Nimmt den Vorstandsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet aber auch über
 - a) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen ab 50.000.- DM

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die 1. Vorsitzende, bei seiner/ ihrer Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Leiter der Versammlung, sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schriftführerin
 - e) die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Mitglieder zu Beisitzern wählen

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten
3. Wählbar ist jedes Mitglied der InGE, das seit mindestens einem Jahr Mitglied der **InGE** ist. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Teil des Vorstandes sollte bei jeder Wahl erneuert werden. Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes müssen selbst Epilepsie haben, Eltern eines Kindes oder Jugendlichen mit Epilepsie oder Partner eines Menschen mit Epilepsie sein.
Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt auch beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes rückt der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/ der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/ der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fasst entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse in schriftlichem Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder bei telefonischer Beschlußfassung herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.
8. Der Vorstand
 - a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) nimmt Satzungsänderungen vor, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
 - c) gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin und dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Michael. Die Stiftung Michael darf das ihr überlassene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Diese Fassung liegt bei Gericht / November 2000